Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 896
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

vom 01. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

zum Thema:
Modulare Unterkunft für Flüchtlinge im Senftenberger Ring 37/39

und **Antwort** vom 15. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26896
vom 01. März 2021
über
Modulare Unterkunft für Flüchtlinge im Senftenberger Ring 37/39

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die erfragten Informationen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Reinickendorf um Stellungnahme gebeten.
Die sich aus den erfolgten Zuarbeiten ergebenden Informationen werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie viele der 109 Wohnungen sind aktuell belegt und wie viele Personen wohnen derzeit insgesamt in den beiden Gebäudeteilen? Wie hoch ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen in Prozent?

Zu 1.: Zum Stichtag 05.03.2021 wohnten 343 Personen in der Unterkunft Senftenberger Ring. Die Belegung nach Appartements wird statistisch nicht erfasst. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (Alter 0 – 17 Jahre) betrug zum genannten Stichtag 49,8 Prozent.

2. Zwischen welchen Vertragsparteien sind zu der MUF welche Verträge geschlossen worden, z.B. Miet-, Nutzungs-, Betreiber-, Betreuungsverträge (ohne Verträge für technische Anlagen), welche Laufzeiten haben sie, welche Regelungen für eine automatische Verlängerung und welche Kündigungsfristen?

4. Ausgehend von der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/14976, nach der geregelt sei, „dass das Mietverhältnis mit der tatsächlichen Schlüsselübergabe für das Gesamtobjekt beginnt und auf eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren geschlossen wird, gerechnet ab dem Monatsersten, welcher der Übergabe folgt“ und darüber hinaus „der Mieter das Recht (hat,) den Mietvertrag zweimal um drei Jahre

zu verlängern“: Wann ist die Schlüsselübergabe an wen erfolgt und hat der Senat, ggf. wann, den Mietvertrag für weitere 3 Jahre bis zu welchem Laufzeitdatum und spätesten Kündigungsdatum verlängert?

Zu 2. und 4.: Für die Sicherheitsdienstleistung der Modularen Unterkunft für Flüchtlinge (MUF) sind die Vertragsparteien das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und die Sicherheitsdienstleisterin Stolzenburg Sicherheit & Service GmbH. Der Vertrag läuft bis zum 14.07.2021. Der Betreibervertrag wurde zwischen dem LAF und der Berliner Stadtmission e. V. ebenfalls bis zum 14.07.2021 geschlossen. Der Mietvertrag wurde zwischen dem LAF als Mieterin und der GESOBAU AG als Vermieterin bis zum 31.07.2024 geschlossen. Die Schlüsselübergabe erfolgte am 04.07.2018 von der GESOBAU AG an das LAF. Die erste Mietvertragsoption wurde im Juli 2020 gezogen und tritt ab dem 01.08.2021 in Kraft. Die Option verlängert die Laufzeit bis zum 31.07.2024. Wird keine erneute Option (Verlängerung um 3 Jahre) gezogen, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

3. Welche jährlichen Zahlungsverpflichtungen bestehen aus den vorgenannten Verträgen (bitte mit Angabe der Summen)? Bei welchen Verträgen gibt es Abhängigkeiten von der Zahl der in der MUF Wohnenden?

Zu 3.: Die Informationen können der Anlage 1 zu dieser Anfrage entnommen werden.

Bei Anlage 1 zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch**.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlusssache zu behandeln.

Die in Anlage 1 zu dieser Anfrage enthaltenen Kosten im Sinne von jährlichen Zahlungsverpflichtungen aus den Betreiber- und Sicherheitsdienstleistungsverträgen sind als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung zum einen Grundrechte Dritter verletzt werden würden und zum anderen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar, die bei einer Bekanntgabe der jährlichen Zahlungsverpflichtungen aus den Betreiber- und Sicherheitsdienstleistungsverträgen durch den Senat verletzt würden. Hier ist das Grundrecht auf Berufsfreiheit betroffen.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Droht bei einer Veröffentlichung der Antwort eine Grundrechtsverletzung durch den Senat, so sind alternative Formen der Beantwortung zu suchen, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigen können.
Zunächst sind hierfür das Informationsinteresse des Abgeordneten und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des oder der Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung von Schriftlichen Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems

gegeneinander abzuwägen. Die unterschiedlichen Interessen müssen einander im Wege der praktischen Konkordanz so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Durch die Veröffentlichung der Kosten, die die Betreiberinnen und Betreiber sowie Sicherheitsdienstleisterinnen und Sicherheitsdienstleister vom Land Berlin erhalten, droht eine Verletzung des Grundrechts auf die in Art. 12 GG geregelte Berufsfreiheit der Unternehmen. Die Weitergabe der Angaben zu den Höhen der erhaltenen Kosten berühren den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit, da es sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerfGE 115, BVERFGE Jahr 115 Seite 205 [BVERFGE Jahr 115 Seite 230f.] = NVwZ 2006, NVWZ Jahr 2006 Seite 1041).

Durch die Offenlegung der gewünschten Daten können Rückschlüsse auf deren Vergütung zugrundeliegende betriebswirtschaftliche Kalkulation geschlossen werden. Schließlich betrifft die Offenlegung und Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter auch deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Gleichzeitig ist die Anlage 1 zu dieser Anfrage durch die Nennung der Kostensätze als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nr. 4 der Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abgh) und § 45 Abs. 4 der GGO I i. V. m. der Verschlusssachenanweisung (VSA) einzustufen, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein können. So können aus den in den Kosten enthaltenen Gebäudekosten Rückschlüsse gezogen werden, die die Verhandlungsposition des Landes bei Erwerb/Anmietung/Pacht von Immobilien bzw. deren allgemeiner Bewirtschaftung perspektivisch beeinträchtigen können. Insofern bestünde die Gefahr, dass das Land Berlin seinen Bedarf an Immobilien nicht, oder nur unter unverhältnismäßig hohem Einsatz von Steuermitteln decken kann. Die Erledigung damit verbundener staatlicher Aufgaben – wie hier die Unterbringung Geflüchteter, für die weiterhin Standorte benötigt werden – könnte so beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Einstufung als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch liegt daher im öffentlichen Interesse. Das insoweit betroffene Landeswohl kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 124,78, 123) den Informationsanspruch des Parlamentes begrenzen.

Bei einer Abwägung steht das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung Geflüchteter im Land Berlin und der damit einhergehenden Veröffentlichung der Antwort dem Recht auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem öffentlichen Interesse des Landes an der Geheimhaltung der Kostensätze gegenüber.
Das Fragerecht dient als Minderheitenrecht dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Diese kann der Abgeordnete nur ausüben, wenn er die hierzu notwendigen Informationen erhält. Auch die Veröffentlichung ist Teil dieses Fragerechts, weil damit Transparenz und öffentliche Diskussion ermöglicht wird. Ohne das Gewicht

des so ausgestalteten Fragerechtes zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung der Kostensätze dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitgehend wahrzunehmen. Eingeschränkt wird lediglich die Diskussion dessen in der Öffentlichkeit.
Schwerer zu gewichten ist demgegenüber die Verletzung der Grundrechte auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG und den damit einhergehenden Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Gleiches gilt für die Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, die durch die Nichtveröffentlichung der Kosten verhindert werden kann. Schließlich wird auch eine Beeinträchtigung des Landeswohls vermieden, da die Offenlegung der Kosten nicht nur Auswirkungen auf künftige Vergaben haben kann. Das Bekanntwerden der Kosten kann die Position des Landes Berlin in künftigen Verhandlungen schwächen und sich so negativ auf diese auswirken. An einer starken Verhandlungsposition des Landes Berlin gegenüber privaten Unternehmerinnen und Unternehmern besteht auch ein Interesse seitens der Allgemeinheit, sodass die Abwägung zu Gunsten der Allgemeinheit für die Geheimhaltung ausfallen dürfte.

Das Wohl des Landes Berlin wird durch die Geheimhaltung ebenfalls geschützt, da die Bestimmung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlusssache auch für die Behandlung im Abgeordnetenhaus verbindlich ist (§ 6 Abs. 1 Anlage 6 zu GO Abgh).

Die verhältnismäßig geringfügige Einschränkung des Fragerechts durch die Klassifizierung der Anlage 1 zu dieser Anfrage als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch, mit dem ein Unterbleiben der Grundrechtsverletzungen sowie einer Beeinträchtigung des Landeswohles erreicht wird, führen dazu, dass alle Interessen so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können. Insbesondere ist ein milderes und gleich geeignetes Mittel nicht ersichtlich, sodass auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

5. Ist es zutreffend und durch wen wie festgelegt worden, dass die MUF allgemein (oder auch nur die im Senftenberger Ring) 3 Jahre nach der Fertigstellung oder dem Erstbezug dem sozialen oder allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden sollen, um die starke Nachfrage nach preiswertem Wohnraum zumindest etwas befriedigen zu können?

7. Hält es der Senat vor dem Hintergrund der Belegungszahlen für richtig, das MUF zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt zuzuführen und wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

12. Warum hat der Senat offenbar von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, die MUF Senftenberger Ring aufzugeben, um in Zeiten zurückgehender Flüchtlingszahlen einen Beitrag zur Verbesserung der Status‘ des Märkischen Viertels im Monitoring Soziale Stadt zu leisten?

Zu 5., 7. und 12.: Es liegt im Interesse des Senats, dass Geflüchtete so schnell wie möglich in Wohnungen vermittelt werden können, um ein selbstbestimmtes Leben in Berlin führen zu können. Geflüchtete verbleiben länger in den Unterkünften des LAF, da Ihnen der Zugang zu einer Mietwohnung oftmals versperrt bleibt. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurde mit dem Senatsbeschluss vom 27.03.2018 festgelegt, dass die MUF 2.0-Standorte ausschließlich in Apartment- und Wohnungsstruktur mit innenliegenden Küchen und Bädern zu errichten sind. So sollen die Lebensbedingungen der Geflüchteten in den LAF-Unterkünften verbessert werden.

Der Standort Senftenberger Ring wurde mit Datum vom 23.06.2016 durch den Senat beschlossen. Damalig wurde noch kein Apartment- und Wohnungscharakter für die MUF-Standorte festgelegt. Seitens der GESOBAU AG wurde die MUF zur besseren

Vermarktung nach Nutzung durch das LAF für die Unterbringung von Geflüchteten bereits in Apartment- und Wohnungsstruktur errichtet. Die Dauer der Anmietung durch das LAF wurde nicht festgelegt und ist vom Unterbringungsbedarf und den mietvertraglichen Regelungen abhängig.

Die MUF Senftenberger Ring wird weiterhin für die Unterbringung von Geflüchteten benötigt. Die Option zur Verlängerung des Mietvertrages wurde gezogen, weshalb die Option zur Verlängerung des Mietvertrags bis zum Jahr 2024 bereits in Anspruch genommen wurde.

Der hohe Bedarf an Unterkunftsplätzen begründet sich vor allem mit der angespannten Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt. Gerade Personen mit einer Fluchtgeschichte, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist, können oft keinen geeigneten Wohnraum finden. Solche sog. „statusgewandelte“ Personen werden vom LAF in den Unterkünften weiterhin untergebracht, da ihnen ansonsten Obdachlosigkeit droht. Die Vermeidung dieser ist eine grundlegende Aufgabe des Staates. Somit ist neben den Zugängen von Asylbegehrenden insbesondere die Verweildauer von Flüchtlingen in den Unterkünften des LAF bei der Berechnung des Unterbringungsbedarfs ausschlaggebend. Auf Grundlage der Modellrechnung zur Prognose des Unterbringungsbedarfs von wohnungslosen Personen mit und ohne Fluchthintergrund übersteigt der Unterbringungsbedarf in den kommenden Jahren die zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Zur Bedarfsprognose und Kapazitätsplanung wird dem Hauptausschuss regelmäßig mit der Roten Nr. 0316 ff. berichtet.

Die Belegung durch das LAF ist nicht mit dem Bezug einer Wohnung durch Geflüchtete vergleichbar. Um den hohen Bedarf der Unterbringung von Geflüchteten abzudecken, können Zimmer durch zwei Personen belegt werden, die untereinander in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen. Bei Wohnungen mit mehreren Räumen ist es möglich, dass einige Räume durch eine Familie, ein anderer Raum wiederum durch familienfremde Personen belegt wird. So können in einem MUF mit Belegung durch das LAF mehr Personen untergebracht werden, als dies bei einem Bezug von Wohnungen allgemein üblich ist.

Das MUF Senftenberger Ring leistet einen wichtigen Beitrag zu einer qualitätsgesicherten, menschenwürdigen Unterbringung. Sobald die Notwendigkeit der Unterbringung für Personen in der Zuständigkeit des LAF bzw. in Amtshilfe untergebrachte Personen nicht mehr besteht, können die MUF als regulärer Wohnraum nachgenutzt werden. Die Apartments und Wohnungen werden insbesondere Bedarfsgruppen des sozialen Wohnungsmarkts zur Verfügung gestellt, u. a. stehen zu diesem Zeitpunkt diese Apartments und Wohnungen auch zur Vermietung an Geflüchtete zur Verfügung.

6. Wie viele Plätze bieten derzeit alle Berliner MUF insgesamt an und wie viele Plätze sind derzeit tatsächlich belegt (bitte mit Datum des Sachstands)?

Zu 6.: Zum Stichtag 05.03.2021 standen dem LAF 7.330 Plätze in MUF zur Verfügung, davon waren zum genannten Stichtag 6.194 Plätze belegt. Freie Plätze können zum Teil nicht belegt werden, wenn zum Beispiel wegen Baumaßnahmen die Plätze eingeschränkt werden, Belegungsstopps aus gesundheitlichen Gründen oder wegen nicht passgenauer Belegung nicht belegt werden können. Letzteres tritt bei der Unterbringung von Familien auf, wenn mit der Familie keine familienfremden Personen in den jeweiligen Räumlichkeiten untergebracht werden. Weiterhin können Plätze aufgrund von Freizügen

anderer Unterkünfte, die aufgegeben oder saniert werden sollen, mit einem Belegstopp versehen werden.

8. Wie schätzt der Senat derzeit die Grundschulsituation (Nachfrage nach Schulplätzen, Klassenfrequenzen, Förderbedarf) im Bereich des Märkischen Viertels ein, da er ja in seiner Drucksache 18/2965 (Zwischenbricht zu MUF) erklärt hat, die Bereitstellung von Schulplätzen für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die in den MUF in Reinickendorf leben, sei gewährleistet, da in der Region Tegel-Süd die beiden Grundschulen um insgesamt 1 ½ Züge erweitert würden? Sind inzwischen die Einzugsbereiche der Grundschulen über mehrere Ortsteile hinweg erweitert worden?

Zu 8.: Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die nach Fertigstellung der MUF im Senftenberger Ring 37/39 mit ihren Familien in die Wohnungen gezogen sind, kamen größtenteils aus dem Bezirk Reinickendorf. Somit waren oder sind sie bereits bei Unterbringung (überwiegend aus der Erstaufnahmestelle Karl Bonhoeffer Nervenklinik und teilweise MUF Bernauer Str.) im Bezirk mit einem Schulplatz versorgt worden, so dass es für die unmittelbar vor Ort liegenden Schulen zu keiner Übernachfrage bzw. Frequenzüberschreitung gekommen ist. Da es keine Probleme bei der Versorgung dieser schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler gibt, ist eine Veränderung der Einzugsbereiche nicht zu prüfen bzw. nicht notwendig. Informationen zu bestehenden Förderbedarfen liegen dem Schulträger nicht vor und werden auch nicht erhoben.

9. Was ist seit der Veröffentlichung der Drucksache 18/2965 am 27.08.2020 passiert, um für das Märkische Viertel die im Zusammenhang mit dem MUF getroffene Feststellung „ansprechende Freizeitangebote für Jugendliche müssten (…) weiter ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt werden“ mit Maßnahmen zu unterlegen?

Zu 9.: Zunächst sei darauf verwiesen, dass die pandemiebedingten Beschränkungen in der Arbeit der Jugendfreizeiteinrichtungen wie auch die Zugangsbeschränkungen in der MUF eine Entwicklung massiv beschränkten. Dennoch wurde im Austausch mit den Einrichtungen erörtert, wie die Angebote der Jugendfreizeiteinrichtungen bei den in der MUF lebenden Kindern, Jugendlichen und auch deren Eltern bekannter gemacht werden könnten und welche (aufsuchenden) Maßnahmen nötig und möglich wären, um Brücken zu bauen – wenn Maßnahmen dieser Art wieder möglich sein werden.

Seit dem 01.09.2020 wurde die sozialpädagogische Arbeit im Bereich der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Fokus auf „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ unter besonderer Beachtung der Beteiligung junger Menschen mit Fluchterfahrung, durch eine Vollzeitstelle („Beteiligungskoordination“) in der Jugendfreizeiteinrichtung comX im Märkischen Viertel ausgebaut. Das Aufgabengebiet der Beteiligungskoordinatorin umfasst die Umsetzung von unterschiedlichen beteiligungsorientierten Angeboten in der Einrichtung und darüber hinaus in der Region bzw. im gesamten Bezirk. Ziel ist die Ausgestaltung einer Partizipationskultur auf unterschiedlichen Ebenen und mit diversen Formaten.

Im Rahmen der Erstellung des ersten Jugendförderplans wurde die Onlinebefragung „Deine Stimme für Reinickendorf“ (06.11.2020 - 15.01.2021) im Bezirk durchgeführt. Es beteiligten sich 615 Stimmberechtigte – u. a. Nutzerinnen und Nutzer der Freizeiteinrichtungen wie dem comX. Inhaltlich wurden die Themen und Interessen sowie die Zufriedenheit mit den bezirklichen Angeboten der Jugendarbeit abgefragt – ebenso welche sozialen Medien bevorzugt durch die jungen Menschen genutzt werden, um sie künftig besser ansprechen zu können. Auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

des Bezirks werden aktuell in Fachkräfteworkshops zu den oben genannten Themenfeldern beteiligt, um ein möglichst breites Spektrum der Zielgruppen auch darüber abzubilden.

Im Hinblick auf die Entwicklung ansprechender Freizeitangebote für Jugendliche lässt sich für den Zeitraum ab dem o. g. Datum zusammenfassend sagen, dass die Zwischenzeit genutzt wurde, um Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Ausrichtungen und Schwerpunktsetzungen der zukünftigen Jugendarbeit im Märkischen Viertel umfassend zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse vor Ort werden nach Möglichkeit direkt umgesetzt und fließen darüber hinaus auch in den aktuell in Bearbeitung befindlichen Jugendförderplan ein. Die konkrete Maßnahmenplanung entsteht ebenfalls in diesem Zusammenhang.

10. Was ist seit der Veröffentlichung der Drucksache 18/2965 am 27.08.2020 passiert, um für das Märkische Viertel die Feststellung mit Maßnahmen zu unterlegen, dass „ein hoher Bedarf an Kitaplätzen“ besteht? Sind inzwischen so viele Kitaplätze neu geschaffen worden, dass es keine Wartelisten und Nachfrageüberhänge mehr gibt?

Zu 10.: Nach wie vor besteht ein hoher Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen im Märkischen Viertel. Jedoch konnten in der Zwischenzeit insgesamt ca. 340 zusätzliche Kita-Plätze in der Umgebung der MUF Senftenberger Ring geschaffen werden (185 davon in der Bezirksregion Märkisches Viertel 1/MV 1 und 161 in der angrenzenden Bezirksregion Märkisches Viertel Nord 2/BZR Nord 2), davon 15 Sprachförderplätze ab März 2021. Für das Jahr 2021 ist aktuell die Schaffung von ca. 167 weiteren Plätzen eingeplant (Planungsstand März 2021). Perspektivisch sei noch hinzugefügt, dass der Anteil der Krippenkinder im Märkischen Viertel rückläufig ist (Stichwort: Geburtenrückgang) und damit ggf. steigende Betreuungsquoten zu verzeichnen sein werden.

11. Was hat die in der Drucksache 18/2965 „erhöhte Aufmerksamkeit“ gegenüber der Tagesbetreuung der 1- bis unter 3-jährigen Kinder an konkreten Verbesserungen bewirkt, deren „Betreuungsquote für diese Altersgruppe (…) in der Bezirksregion MV1 mit 48,1 % auffällig niedrig (Platz 10 von 11 im bezirksweiten Vergleich) (ist) und (…) nur noch unterboten (wird) von der benachbarten Bezirksregion MV 2 (43,0 %)“?

Zu 11.: Diese „erhöhte Aufmerksamkeit“ führte u. a. zu einer entsprechenden Berücksichtigung im Hinblick auf die neu etablierten Familienlotsinnen und Familienlotsen im Bezirk. So wurde die Bezirksregion MV hier in besonderem Maße ausgestattet. Die Familienlotsin ist eine Mitarbeiterin des freien Trägers und sieht sich als Beraterin, Vermittlerin und Coaching für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie erfüllt die Aufgaben einer niedrigschwelligen Familienhilfe/Elternhilfe, Einzelfallhilfe oder Elternberatung, sowie der Vermittlung und Anbindung an niedrigschwellige Angebote. Die Familienlotsin schafft durch ihre Arbeit Vertrauen in die hiesigen sozialen Strukturen und sensibilisiert dabei auch für die Vorzüge einer Tagesbetreuung „der Kleinen“, also der Altersgruppe der 1- bis unter 3-jährigen Kinder. Auch die niedrigschwelligen Angebote des neuen mobilen Familienbüros, welches an verschiedenen Standorten im Märkischen Viertel zum Einsatz kommt, kann dazu beitragen Barrieren abzubauen und die Bereitschaft zu steigern, ihr(e)/sein(e) Kind(er) in die Betreuung außerhalb der eigenen Familie zu geben.

Darüber hinaus bleibt die Region MV in besonderem Maße im Fokus der bezirklichen Kitaentwicklungsplanung.

Berlin, den 17. März 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales